

Die Jugendforschung in der DDR unterscheidet zwischen Säuglingsalter, Kleinkindalter, Vorschulkindalter, Schulkindalter und Jugendalter.² Letzteres währt vom 10./11. bis zum 18./20. Lebensjahr und wird in drei Etappen untergliedert: Die erste Etappe erstreckt sich vom 10./11. bis zum 14. Lebensjahr, die zweite vom 14. bis zum 16. Lebensjahr und die dritte reicht vom 16. bis 18./20. Lebensjahr.

Die Unterscheidung der Entwicklungsstufen des Menschen ist für die Strafrechtstheorie und -praxis insofern von Bedeutung, als sie darauf aufmerksam macht, daß sich die Fähigkeit des Menschen, für bestimmte Verhaltensweisen in bestimmter Form vor der Gesellschaft Verantwortung tragen zu können, als Prozeß herausbildet, der vornehmlich durch die realen konkreten sozialen Beziehungen determiniert wird, in denen der Mensch in der jeweiligen Altersstufe steht. Diese Unterscheidung — die sich vor allem an den durch die sozialistische Schule gestalteten Beziehungen orientiert — wird jedoch problematisch, sobald die Jugendlichen das 16. Lebensjahr vollendet haben und damit (von der geringen Zahl an Schülern der erweiterten Oberschulen abgesehen) in das Arbeitsleben eintreten. Ihre weitere Entwicklung wird nunmehr nicht von den relativ einheitlichen sozialen Beziehungen des Schullebens bestimmt, sondern überwiegend durch die Arbeitsverhältnisse, die die Jugendlichen eingehen.

Das erreichte Lebensalter spielt in diesem Bezugssystem nicht mehr die dominierende Rolle, so daß es zu recht unterschiedlichen Aussagen von Jugendforschern und Soziologen über den Abschluß des Jugendalters kommt.

Es gibt Meinungen, wonach das Jugendalter etwa mit dem 25. Lebensjahr endet.

Für das Strafrecht und seine Anwendung sind die Erkenntnisse der Jugendforschung, der Soziologie und Sozialpsychologie über die Eigenarten des Jugendalters auch dann noch von Bedeutung, wenn ein Straftäter nicht mehr „Jugendlicher“ im Sinne des Strafrechts ist. Das sozialistische Strafrecht mit seinen vielgestaltigen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bietet ausreichende Möglichkeiten, die Erkenntnisse der Jugendforschung auch bei der Festlegung dieser Maßnahmen gegenüber jungen Straftätern, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, zu berücksichtigen.

Während der Begriff „Jugendkriminalität“ in seinem Bezug auf das Strafrecht begrenzt wird, lehnt sich die Jugendkriminologie als Wissenschaft zur Erforschung der Ursachen der Jugendkriminalität an die Periodisierung an, die von der Jugendforschung zur Grundlage von Untersuchungen genommen wird.³ Aus soziologischer Sicht wird unter Jugendkriminalität oft auch die Kriminalität der vierzehn bis unter fünfundzwanzig Jahre alten Bürger verstanden. Eine solche Auffassung stützt sich auf § 57 des Jugendgesetzes vom 28.1.1974 (GB1.1 S.85).

Das Jugendalter ist also ein Lebensabschnitt in der sozialen Entwicklung junger Menschen, in den grundsätzliche gesellschaftlich und persönlich bedeutsame Entscheidungen fallen; der Besuch der allgemeinbildenden Oberschule wird beendet, die berufliche Tätigkeit, eine Lehre und Ausbildung werden begonnen. Neue Pflichten und Anforderungen an eigenverantwortliches Handeln werden gestellt. Für die meisten jungen Menschen verändert sich die soziale Stellung oder die Lebenslage.

2 Vgl. A. Kossakowski, „Zur Periodisierung der psychischen Entwicklung in der Ontogenese“, *Jugendforschung*, 9/1969, S. 41 ff.

3 R. Hartmann, „Stellung und Aufgaben der Jugendkriminologie im System der Jugendforschung“, *Jugendforschung*, 13/1970, S. 35 ff.